

Wärmeliefervertrag



Abgeschlossen zwischen

.....
.....
.....

e-mail:

Tel:

bei Firmen:

UID:

FN:

(im Folgenden kurz „Kunde“ genannt)

und

BIOWÄRME MITTERSILL GmbH
[FN 270812d]
Museumstrasse 20
5730 Mittersill

(im Folgenden kurz „WVU“ genannt)

für das Objekt

.....

Zwischen dem Kunden und dem WVU wird gemäß den nachstehenden Bestimmungen sowie den angeschlossenen „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des WVU“, Fassung Jänner 2016, im Folgenden kurz „Allgemeine Bedingungen“ genannt und den „Technischen Richtlinien“, welche einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden, ein Wärmelieferungsvertrag wie folgt abgeschlossen:

A. Anschluss an die Wärmeversorgung

1. Mit Abschluss dieses Vertrages beauftragt der Kunde das **WVU** zur Errichtung folgender Anlagenteile:

- Hausanschlussleitung bis Eintritt in das Objekt
- Primärseitige Verrohrung vom Eintritt der Hausanschlussleitung bis zur Wärmeübergabestation
- Wärmeübergabestation mit witterungsgeführter Regelung für einen Heizkreis inkl. Außenfühler
- Wärmetauscher

2. Der **Kunde** ist für die Errichtung bzw. Beistellung folgender Gewerke verantwortlich:

- frostsicherer Raum für Hausstation

- Anschlüsse Kanal, Strom, Schutzerdung
 - Hausanlage mit sekundärseitiger (kundenseitiger) Einbindung ab Wärmeübergabestation und dazugehöriger Verkabelung inklusive Fühler
3. Für die vom WVU anlässlich des Anschlusses getätigten Investitionen sind vom Kunden folgende Baukostenbeiträge an das WVU zu entrichten:

3.1 ein **allgemeiner Baukostenbeitrag** in der Höhe von EUR (zuzüglich USt.) mit folgender Rechnungslegung: 50 % nach beidseitiger Vertragsunterzeichnung, 50 % nach Herstellung der Hausanschlussleitung, jeweils mit 21 Tagen Zahlungsziel

3.2 Baukostenbeitrag für **Hausanschlussleitung** und **Wärmeübergabestation** (inkl. Montage und primärseitiger Verrohrung) in der Höhe von EUR,- (zuzüglich USt.), Rechnungslegung nach Montage der Übergabestation und mit 21 Tagen Zahlungsziel

Die Bezahlung der Baukostenbeiträge ist Voraussetzung für die Aufnahme der Wärmelieferung, das WVU ist berechtigt seine Verpflichtung zur Wärmelieferung bis zur vollständigen Bezahlung der Baukostenbeiträge zurückzuhalten.

4. Sonstige Daten zum **Anschluss**:

- Der Verrechnungs-Anschlusswert (Vertragsleistung) beträgt: kW, geschätzter jährlicher Wärmeverbrauch: kWh (Grundlage für die Verbrauchsabschätzung:). Die Vertragsleistung entspricht der vom WVU bereitzustellenden Wärmeleistung, welche am Wärmemengenzähler und/oder Durchflussmengenbegrenzer eingestellt wird.
- Die Versorgung erfolgt aus dem Primärnetz mit indirektem Anschluss, d.h. mit Systemtrennung durch einen Wärmetauscher.
- die Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation darf nur in Anwesenheit des WVU oder von ihm dazu Ermächtigter (z.B. Lieferant der Wärmeübergabestation) erfolgen
- Das WVU kann jederzeit vor Ort, via Datenkabel oder GSM-Datenkarte in den Funktionszustand des Reglers Einsicht nehmen und, falls notwendig, Korrekturen vornehmen. Ebenso erfolgt die Auslesung des Zählerstandes mittels Datenkabel oder GSM-Datenkarte.

B. Eigentumsverhältnisse und Verantwortungsbereiche

1. Im Eigentum und Verantwortungsbereich des **WVU** stehen folgende Anlagenteile:

- Hausanschlussleitung bis zum Eintritt in das Objekt inklusive Absperrarmatur
- Primärseitige Verrohrung nach Absperrarmatur der Hausanschlussleitung bis zur Wärmeübergabestation
- Wärmezähleinrichtung

Der Kunde berechtigt das WVU, die im Eigentum des WVU stehenden Anlageanteile als solche zu kennzeichnen, sei dies durch Anbringung von Plaketten oder durch sonstige optische Kennzeichen. Sinn und Zweck dieser Anbringung ist es

eine nach außen hin, sohin für Dritte wahrnehmbare Publizitätswirkung des Eigentums des WVU herzustellen. Das WVU ist berechtigt, in angemessenen Abständen (z.B. jährlich) die optische Kennzeichnung zu überprüfen und im Anlassfall Ergänzungen oder Erneuerungen durchzuführen.

2. Alle übrigen Anlagenteile inkl. Hausanlage stehen im Eigentum und Verantwortungsbereich des **Kunden** und sind von diesem während aufrechter Vertragsdauer und auf eigene Rechnung in ordnungsgemäßem, funktionsfähigem Zustand zu erhalten.

Die Reinigung des Schmutzfängers auf der Sekundärseite obliegt dem Kunden. Ist durch verschmutztes Heizungswasser auf der Kundenseite eine Wärmetauscherreinigung oder -erneuerung erforderlich, so übernimmt der Kunde die diesbezüglichen Kosten. Schäden an der Regelung durch indirekten Blitzschlag trägt der Kunde. Dieses Risiko kann der Kunde jedoch durch Abschluss einer entsprechenden Haushaltsversicherung abdecken.

Nach Ablauf von Jahren ab Inbetriebnahme gehen die primärseitige Verrohrung nach Absperrarmatur der Hauanschlussleitung und die Wärmeübergabestation in das Eigentum des Kunden über.

3. Die vom WVU errichteten und im Eigentum des Kunden stehende Anlagenteile

- Wärmeübergabestation
- Regler

werden nach deren Fertigstellung samt allen Rechten und Pflichten mittels Übernahmeprotokoll in das Eigentum und den Verantwortungsbereich des Kunden übergeben.

C. Art und Umfang der Versorgung

1. Die Wärmelieferung erfolgt zu den nachstehend angeführten, technischen Spezifikationen:

- Wärmequellen des WVU: alternative Energiequellen wie Biomasse
- Maximale Betriebstemperaturen auf der Sekundär(=Kunden)seite:
Vorlauf: 75°C
Rücklauf: 40°C bei Neuanlagen und 50°C bei bestehenden Anlagen
- Maximaler Druck auf der Sekundärseite (Kundenseite): 3 bar
- Maximaler Druck auf der Primärseite: 6 bar
- Die Wärmelieferung erfolgt zum Zwecke der Raumheizung und Warmwasserbereitung
- Zur Brauchwasserbereitung außerhalb der Heizperiode werden auf der Sekundärseite 70°C zur Verfügung gestellt
- Die Wärmelieferung erfolgt ganzjährig
- Die Wärmelieferung beginnt erst nachdem die technischen, behördlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des WVU es erlauben. Frühestens ab:

2. Ausschließlichkeit

Der Kunde verpflichtet sich, auf Dauer des Wärmeliefervertrages Wärme ausschließlich vom WVU zu beziehen. Ausgenommen hiervon ist der Betrieb zusätzlicher eigener Solaranlagen, Kachelöfen oder Küchenherde. Die Energiemenge dieser eigenen Anlagen darf 15% des gesamten Jahresbedarfes zur Raumheizung und Warmwasserbereitung lt. Punkt A.4. nicht überschreiten. Wenn die Wärmelieferung seitens der WVU nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß erfolgt und solange ein Gebrechen den Wärmebezug seitens des Kunden unmöglich macht oder einschränkt, ist diese Kundenverpflichtung entsprechend eingeschränkt.

Von allfälligen Unterbrechungen der Wärmeversorgung aufgrund geplanter, betriebsnotwendiger Arbeiten gemäß Punkt 5.4 der „Allgemeinen Bedingungen“ wird das WVU den Kunden rechtzeitig und in ortsüblicher Weise verständigen.

D. Entgelt und Verrechnung

Der Kunde hat als Entgelt für die Wärmeversorgung laufend folgende Preise zu bezahlen:

- Wärmepreis
- Messpreis

1. Wärmepreis

Der Wärmepreis besteht aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis. Der Grundpreis beträgt EUR **15,00 pro kW** Anschlussleistung und Jahr zuzüglich Abgaben und Steuern. Der Arbeitspreis beträgt EUR **77,00 pro MWh** zuzüglich Abgaben und Steuern (1 MWh entspricht 1.000 kWh).

Der Grundpreis ist vom Kunden unabhängig vom Umfang des tatsächlichen Wärmebezuges zu bezahlen.

Sollten in Zukunft Abgaben, Gebühren oder Steuern aus Energie- und Klimaschutzgründen für den vertragsgegenständlichen Energiebezug vorgeschrieben werden, trägt der Kunde auch die dadurch entstehenden Mehrkosten, wobei darauf hingewiesen wird, dass diese derzeit für eine Wärmelieferung aus alternativen Energieträgern gesetzlich nicht vorgesehen sind.

2. Messpreis

Der jährliche Messpreis beträgt

bis 50 kW Anschlusswert:	EUR 90,00
von 51 bis 100 kW Anschlusswert:	EUR 180,00
über 100 kW Anschlusswert:	EUR 270,00

jeweils zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

Die gelieferte Wärmemenge wird durch vom WVU beigestellte, geeichte Wärmezähl- und Messeinrichtungen (Wärmezähler) festgestellt. Art, Zahl und Größe sowie ein etwaiger Austausch von Zähl- und Messeinrichtungen werden durch das WVU bestimmt. Die Zähl- u. Messeinrichtung wird durch das WVU und nach den Bestimmungen des Eichgesetzes auf Kosten des WVU periodisch überprüft.

3. Wertsicherung

Die Wärmepreise werden wertgesichert entsprechend den nachstehenden Indices:

Grundpreis:

Salzburger Biowärmeindex - Grundpreis (SBI-GP): 100 %
Basis 01-2010, veröffentlicht Amt der Salzburger Landesregierung

Arbeitspreis:

Salzburger Biowärmeindex – Arbeitspreis 1 (SBI-AP1): 100 %
Basis 01-2010, veröffentlicht Amt der Salzburger Landesregierung

Der Messpreis wird wertgesichert entsprechend dem nachstehenden Index:

Verbraucherpreisindex (VPI): 100 %
Basis 2010, veröffentlicht von der Statistik Austria

Im gleichen Verhältnis, in dem sich einzelne Komponenten ändern, ändert sich auch der Wärmepreis. Die Indexzahl, welche die Preisänderung auslöst, bildet die neue Basis der Wertsicherung.

Bei Entfall einer Wertsicherungskomponente tritt an deren Stelle der jeweilige Nachfolgeindex bzw. -tarif oder in Ermangelung eines solchen eine andere, geeignete Wertsicherungskomponente, die der entfallenen wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

Aus einer freiwilligen Unterlassung der Wertanpassung der Preise kann nicht darauf geschlossen werden, dass es sich um einen Verzicht oder eine Verwirkung dieses Rechts, weder für die Vergangenheit, die Gegenwart, noch für die Zukunft handelt, sondern dass sowohl Wertanpassungen für die Vergangenheit als auch für die Zukunft geltend gemacht werden können. Dies betrifft insbesondere die Geltendmachung für die Vergangenheit innerhalb des gesetzlichen Verjährungszeitraumes (3 Jahre).

Die Ermittlung der Preisanpassung erfolgt jeweils per **30.09** eines jeden Jahres wobei die jeweiligen **Jännerwerte** zur Preisberechnung herangezogen werden. Der neu ermittelte Preis gilt ab diesem Datum, auch für das laufende Geschäftsjahr. Jene Indexzahl, die zu einer Preisanpassung geführt hat, bildet die Berechnungsbasis für die jeweils nächste Preisanpassung. Die Verständigung über die Preisanpassung kann auch im Nachhinein erfolgen, insbesondere im Rahmen der Jahresabrechnung.

Der erste Bezugsindex für die Wertsicherung ergibt sich aus den jeweiligen Jännerwerten für 2016 (Ausgangsbasis VPI = 133,7 und Ausgangsbasis Salzburger Biowärmeindex = GP 112,0 / AP 110,7).

4. Das Geschäfts- und Verrechnungsjahr des WVU läuft jeweils vom **1.1.** bis zum **31.12.** eines jeden Jahres

5. Ab Beginn der Wärmelieferung wird das WVU monatliche Akontovorschreibungen erstellen und diese dem Kunden übermitteln. Die Bezahlung der monatlichen Vorschreibung und der Jahresabrechnung hat mittels Sepa-Lastschriftverfahren zu erfolgen. Die Höhe der Akontierung im ersten Bezugsjahr wird nach dem erwarteten Jahresverbrauch (z.B. geschätzte Jahresheizkosten gemäß Angebot) berechnet. In den Folgejahren erstellt das WVU **11 mal** jährlich (für die Monate **Februar** bis **Jänner des Folgejahres**) Akontovorschreibungen auf Basis des Wärmeverbrauchs des vorherigen Verrechnungsjahres.

6. Das WVU erstellt binnen längstens 6 Wochen nach Ablauf des Verrechnungsjahres die Jahresabrechnung.

7. Ein allfälliges Guthaben aus der Jahresabrechnung wird bei der nächstfolgenden Vorschreibung angerechnet oder (binnen 21 Tagen) rückerstattet.

8. Bei nicht termingerechter Zahlung ist das WVU unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen berechtigt, der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienende Mahnspesen sowie Verzugszinsen in der Höhe von 4%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der ÖNB zu verrechnen.

E. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

Auswählen Beginn: für Konsumenten Ersterrichtung

1. Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und wird unter Berücksichtigung gemäß § 15 Absatz 3 KSchG für Wärmelieferungsverträgen mit Verbrauchern mit einer Mindestvertragslaufzeit von **10** Jahren abgeschlossen.

Während dieser Mindestvertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung nicht möglich. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten per Ende Juni eines jeden Jahres gekündigt werden.

Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag unter Beibehaltung der vorstehend genannten Kündigungsfrist stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr.

Das WVU verzichtet ebenso für die Dauer von **10** Jahren ab beidseitiger Vertragsunterzeichnung auf das Kündigungsrecht.

Hinweis zur angeführten Mindestvertragslaufzeit:

Anlässlich des Anschlusses des gegenständlichen Objekts hat das WVU erhebliche Aufwendungen mit langen Abschreibungszeiträumen von Heizwerk, Wärmeverteilnetz und Übergabestation getätigt (EUR, - exkl. USt. für das Gesamtprojekt / den Netzausbau / die Heizwerkserweiterung).

Im Hinblick auf die zu erwartenden Mindestabschlüsse mit Wärmekunden, durchschnittlichen Jahreserlöse abzüglich der Kosten der Wärmeversorgung und die sich daraus ergebende Wirtschaftlichkeit der getätigten Investitionen wird die oben angeführte objektspezifische Mindestvertragslaufzeit vereinbart.

für Unternehmen Ersterrichtung

1. Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist per Ende Juni eines jeden Jahres von beiden Vertragsparteien gekündigt werden.

Der Kunde als Unternehmer im Sinne des UGB und das WVU verzichten für die Dauer von **10/15** Jahren ab beidseitiger Vertragsunterzeichnung auf ihr Kündigungsrecht. Die Kündigung bedarf der Schriftform

Allgemein ohne Bindung (z.B. Fortführung/Neukunde Bestandsprojekt, Netzverdichtung)

1. Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist per Ende Juni eines jeden Jahres von beiden Vertragsparteien gekündigt werden.

Auswählen Ende

2. Anlagenteile im Eigentum des WVU

Im Fall der Vertragsbeendigung – aus welchem Grund auch immer – gehen im Eigentum des WVU stehende, jedoch auf der Liegenschaft des Kunden befindliche Anlagenteile, die nicht der Versorgung Dritter dienen, nach Wahl des WVU entweder in jenem Zustand, in dem sie sich befinden, in das Eigentum des Kunden über oder können vom WVU entfernt werden.

Rohrleitungsteile, die der Zu- und Fortleitung von Wärme an Dritte dienen, bleiben in Betrieb und im Eigentum des WVU. Der Kunde räumt diesbezüglich dem WVU ein fortwährendes Dienstbarkeitsrecht der Leitungsführung samt Instandhaltung und Erneuerung ein.

F. Sonstige Bestimmungen

1. Die Weiterleitung von Wärme oder deren Verkauf an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des WVU. In diesem Fall stellt das WVU die gesamte abgenommene Wärmemenge dem Vertragspartner in Rechnung. Dieser haftet dem WVU gegenüber für die Kosten eines Wärmebezuges durch Dritte.

2. Ist der Kunde zugleich Eigentümer der im Wärmeliefervertrag genannten Liegenschaft(en) bzw. Grundstücke, so ist er verpflichtet, die Zu- und Fortleitung der Wärmeträgers sowohl über diese Liegenschaft(en) bzw. Grundstücken als auch in den darauf befindlichen Gebäuden sowie das Anbringen und Verlegen von Leitungen, Leitungsträgern, Datenkabel und Zubehör für Zwecke der Wärmeversorgung Dritter zu dulden und auf eine Bebauung bzw. Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern über den Einbauten zu verzichten.

auswählen: Diese Zu- und Fortleitung an Dritte wird mit einer einmaligen Zahlung eines Servitutsentgeltes von pauschal € abgegolten / mit einer laufenden Zahlung eines Servitutsentgeltes von € pro Jahr abgegolten.

im Falle einer grundbücherlichen Eintragung:

Über Aufforderung des WVU sind die vorstehend vereinbarten Dienstbarkeiten in einem eigenen, notariell unterfertigten Dienstbarkeitsbestellungsvertrag nochmals zu beurkunden und hat der Kunde alle für die Verbücherung dieser Dienstbarkeiten erforderlichen Erklärungen in der erforderlichen Form abzugeben.

3. Der Kunde verpflichtet sich sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertragsverhältnisses auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen, wobei es dem WVU frei steht sich gegen eine derartige Übertragung auszusprechen, dies insbesondere, wenn sich dadurch eine Bonitätsverschlechterung des Kunden ergibt. Der Kunde haftet darüber hinausgehend solidarisch mit seinem Rechtsnachfolger für die Pflichten dieses Vertragsverhältnisses, soweit ihn das WVU nicht ausdrücklich aus seiner Haftung entlässt.

4. Das WVU ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

5. Änderungen der Allgemeinen Bedingungen oder dieses Wärmelieferungsvertrages werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Erklärung des Kunden innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab Bekanntmachung gelten die geänderten Bedingungen als vereinbart. Das WVU wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.

6. Dieser Vertrag wird aufschiebend bedingt abgeschlossen. Er bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit des Eintritts folgender Umstände (kumulativ):

- Vorliegen sämtlicher rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Voraussetzungen zum Anschluss an die geplanten Wärmeversorgungsanlage und / oder eines Teilstranges hiervon
- Realisierung des Versorgungsnetzes und insbesondere des notwendigen Teilstranges des Versorgungsnetzes aufgrund ausreichender Anschlussdichte
- positive Förderzusage durch die für das eingereichte Projekt zuständigen Förderstellen

Sämtliche Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, um eine Rechtswirksamkeit dieses Vertrages zu erwirken. Das WVU wird im Rahmen seiner Möglichkeiten alles tun um das Eintreten dieser Umstände zu ermöglichen, auch wird das WVU die Kunden unmittelbar nach Bekanntwerden einer allfälligen Nichterfüllbarkeit die Kunden darüber informieren.

Die Vertragspartner nehmen insbesondere zur Kenntnis, dass das positive Vorliegen wirtschaftlicher Gründe dann angenommen werden kann, wenn unter Berücksichtigung unternehmerischer Vorsicht aus objektiver Sicht für das Wärmeversorgungsunternehmen durch die Errichtung des Versorgungsnetzes oder auch nur eines Teilstranges hiervon sowie unter Berücksichtigung der dem Wärmeversorgungsunternehmen entstehenden Kosten und Aufwendungen kein finanzieller oder wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann.

7. Die gesamten Entgelte aus diesem Wärmelieferungsvertrag sind bis zur Rückzahlung der Bezug habenden Finanzierung durch das WVU an die finanzierende Bank abgetreten und können mit Schuld befreiender Wirkung ausschließlich auf ein Konto der finanzierenden Bank geleistet werden. Das Finanzierungsunternehmen wird vor Aufnahme der Wärmelieferung bekannt gegeben. Im Falle von qualifiziertem Zahlungsverzug der Kreditbedienung für das gegenständliche Projekt (Rückstand von mindestens 4 Monatsraten, eingemahnt mit je zwei eingeschriebenen Briefen an das WVU und den Abnehmer) hat das finanzierende Bankinstitut das Recht in den Wärmeliefervertrag mit allen Rechten und Pflichten auf Seiten des WVU einzutreten.

8. Vereinbarung bezüglich Energieeffizienzgesetz: Der Kunde tritt mit dem Abschluss des Wärmelieferungsvertrages aus Leistung dieses Vertrages entstehende und alle im Zusammenhang mit dem Energieeffizienzgesetz stehenden Möglichkeiten zur Anrechnung der Energieeffizienzmaßnahme gegenüber den rechtlich vorgesehenen Stellen an das WVU ab und erklärt sich einverstanden, dass die Maßnahme „Anschluss/Optimierung Fernwärme“ vom WVU selbst oder durch Dritte zur Anrechnung als Energieeffizienzmaßnahme verwendet

werden kann. Der Kunde stimmt zu, dass die im Wärmeliefervertrag angegebenen Daten an die für die Verwaltung des Energieeffizienzgesetzes verantwortlichen Stellen übermittelt werden dürfen.

9. Hinweis bezüglich Rücktrittsrecht für Konsumenten bei Haustürgeschäften auf folgende Gesetzestexte: **siehe Anhang an den Wärmeliefervertrag**

Der Wärmelieferungsvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet. Eine Ausfertigung erhält der Kunde, das Original verbleibt beim WVU.

....., am,.....,2016

.....
Kunde

....., am,.....,2016

.....
WVU

Disclaimer bei Verwendung dieser Vorlage durch Dritte:

Die im Wärmeliefervertrag dargestellten Rahmenbedingungen und Vertragspunkte beruhen auf dem Informationsstand zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage und können daher zukünftigen Veränderungen unterliegen. Es kann keinerlei Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dieser Vorlage dargestellten Vertragspunkte übernommen werden, insbesondere bezüglich Kündigungsrechte von Konsumenten gemäß KSchG. Projektspezifische Anpassungen der Vertragsinhalte und technischen Daten sind gesondert vorzunehmen.

Anhang an den Wärmeliefervertrag

Information über Rücktrittsrecht von Konsumenten bei Haustürgeschäften gemäß KSchG:

§ 3. (1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und
3. das vereinbarte Entgelt 15 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 45 Euro nicht übersteigt.

(4) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragshandlungen (Anm.: richtig: Vertragsverhandlungen) mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen läßt, daß der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

(5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Dienstleistungen über das Aufsuchen von Privatpersonen sowie Werbeveranstaltungen oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren (§§ 54, 57 und 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1 und 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Es steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3 zu.

§ 3a (1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

(2) Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind

1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
4. die Aussicht auf einen Kredit.

(3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, daß die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

(4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn

1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wußte oder wissen mußte, daß die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
2. der Ausschluß des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist oder
3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt.

(5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.